



Bericht des Vorstands von UNIQA Insurance Group AG mit dem Sitz in Wien

über die Ermächtigung des Vorstands,
mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien
auf andere Weise als über die Börse oder
durch öffentliches Angebot zu veräußern

Andreas BRANDSTETTER, geb. 23.06.1969

Vorsitzender des Vorstands

c/o UNIQA Insurance Group AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

Hannes BOGNER, geb. 20.06.1959

Mitglied des Vorstands

c/o UNIQA Insurance Group AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

Wolfgang KINDL, geb. 25.04.1966

Mitglied des Vorstands

c/o UNIQA Insurance Group AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

Thomas MÜNDEL, geb. 22.12.1959

Mitglied des Vorstands

c/o UNIQA Insurance Group AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

und

Kurt SVOBODA, geb. 12.04.1967
Mitglied des Vorstands
c/o UNIQA Insurance Group AG
1029 Wien, Untere Donaustraße 21

erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands von UNIQA Insurance Group AG mit dem Sitz in Wien gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 AktG an die 16. ordentliche Hauptversammlung von UNIQA Insurance Group AG vom 26.05.2015.

1. Aufgrund der durch das Aktienrückerwerbsgesetz (AReG) geschaffenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien hat die 1. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20.6.2000 beschlossen, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 9 und Abs 1a AktG (idF vor Inkrafttreten des AOG) zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – höchstens 11.977.780 Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf, die Ermächtigung bis einschließlich 20.12.2001 gilt und eigene Aktien (nach Durchführung des in dieser Hauptversammlung beschlossenen Aktiensplits) zu einem Gegenwert von mindestens EUR 5,00 und höchstens EUR 15,00 je Stückaktie erworben werden dürfen und das jeweilige Rückkaufprogramm (einschließlich von dessen Dauer) gemäß der aufgrund § 82 Abs 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (BGBl II 2000/5 in der damals geltenden Fassung) zu veröffentlichen ist.

Die Ermächtigung der 1. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien ist von der Hauptversammlung seitdem mehrfach und unter Anpassung an geänderte gesetzliche Vorschriften oder geänderte Verhältnisse (zB hinsichtlich Mindest- und Höchstbetrag des Gegenwerts und Stückzahl) erneuert worden.

Im April 2004 hat der Vorstand den Beschluss gefasst, dass UNIQA bereits erworbene eigene Aktien wiederum veräußert. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dem Beschluss des Vorstands zugestimmt und einen gleichlautenden Beschluss gefasst. Gemäß §§ 4 und 5 Veröffentlichungsverordnung 2002 (BGBl II 2002/112) wurde(n) die beabsichtigte Wiederveräußerung eigener Aktien von UNIQA (und das Wiederverkaufsprogramm) bekannt gemacht.

Zuletzt wurde die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu einem Gegenwert von mindestens EUR 8,00 und höchstens EUR 25,00 je Stückaktie mit Beschluss der 14. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27.05.2013 für die Zeit vom 28.05.2013 bis einschließlich 27.11.2015 erneuert.

UNIQA hält unter Berücksichtigung von Erwerben aus Aktienrückkaufprogrammen und wieder veräußerten eigenen Aktien derzeit 819.650 eigene Aktien, welche 0,27 % des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 309.000.000,00 repräsentieren.

Der Vorstand wird nunmehr der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft wiederum vorschlagen, dass der Vorstand ermächtigt werde, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – eigene Aktien höchstens im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, und zwar auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 % Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 28.11.2015 bis einschließlich 27.05.2018, also für 30 Monate, gelten soll und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 7,00 und höchstens EUR 20,00 je Stückaktie erworben werden dürfen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG) umfassen.

Die gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien sollen mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Ermächtigung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden dürfen, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe*) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien einzuziehen, und der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, hat der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

2. Der Vorstand der Gesellschaft darf eigene Aktien gemäß dem Vorschlag des Vorstands ausschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats erwerben sowie ausschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußern.
3. Neben der Möglichkeit, erworbene eigene Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, in welchem Fall die Gleichbehandlung der Aktionäre und die Möglichkeit zum Bezug von UNIQA Aktien für jeden der UNIQA Aktionäre gewährleistet ist (§ 65 Abs 1b AktG), soll unter anderem die Möglichkeit bestehen, erworbene eigene Aktien in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot wäre unter anderem möglich im Zusammenhang mit einem Programm für Mitarbeiterbeteiligung.

Ein Programm für Mitarbeiterbeteiligung kann auch als Aktienoptionsplan gestaltet werden. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan kann auch Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte einbeziehen. Möglich ist auch, dass ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte in Kraft gesetzt wird. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder Aktienoptionsplan können für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte und/oder Mitarbeiter jeweils der Gesellschaft und/oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eingeführt werden.

Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder ein Aktienoptionsplan im oben beschriebenen Sinn besteht derzeit nicht. Das Mitarbeiterprogramm anlässlich des Re-IPO im Jahr 2013 ermöglichte den berechtigten Mitarbeitern (zu denen Vorstandsmitglieder nicht zählten) die Zeichnung von neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung, ohne dass das Bezugsrecht ausgeschlossen wurde. Den Vorstandsmitgliedern wird ein variabler Einkommensbestandteil in Form von Bonusvereinbarungen zur Verfügung gestellt und bei Erfüllung definierter Anspruchsvoraussetzungen als Einmalzahlung auf Basis der jeweiligen Ergebnissituation gewährt.

Die Systematik der variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands wurde im Zusammenhang mit der Verlängerung der Vorstandsmandate ab dem Geschäftsjahr 2013 geändert. Ein Short Term Incentive (STI) sieht eine Einmalzahlung bei Erfüllung definierter Anspruchsvoraussetzungen auf Basis der jeweiligen Ergebnissituation und vereinbarter individueller Ziele pro Geschäftsjahr vor. Parallel wird ein Long Term Incentive (LTI) zur Verfügung gestellt, welcher abhängig von der Performance der UNIQA Aktie, des ROE und des Total Shareholder Return auf Basis von jährlichen virtuellen Investitionsbeträgen in UNIQA Aktien nach einer Laufzeit von jeweils vier Jahren Einmalzahlungen vorsieht. Höchstgrenzen sind vereinbart. Der LTI ist mit einer jährlichen Investitionsverpflichtung der Vorstandsmitglieder in UNIQA Aktien mit einer Behaltfrist von jeweils vier Jahren verbunden.

Für den Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans gelten die nachfolgenden Überlegungen:

Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder durch einen Aktienoptionsplan soll ein Anreiz für die Teilnehmer geschaffen werden, mit ihren Leistungen zum zukünftigen Erfolg der UNIQA Gruppe beizutragen sowie an diesem Erfolg durch eine allfällige Kurssteigerung der Aktien von UNIQA sowie durch Dividendenerträge teilzunehmen. Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder einen Aktienoptionsplan soll weiters die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat – letzterer insbesondere auch insoweit, als der Vorstand selbst betroffen ist – würden im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans die weiteren Einzelheiten über die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe der Aktien festlegen. Zu diesen Einzelheiten gehören die Bestimmungen über die technische Durchführung und das Verfahren der Gewährung und der Ausübung der Aktienoptionen, die Festlegung des

Ausgabebetrags, allfällige Behaltefristen sowie Regelungen für die Behandlung von Aktienoptionen bei Übertritt in den Ruhestand, Ableben oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der UNIQA Gruppe.

4. Die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien sowie der Veräußerung dieser eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans – wie oben in 3. beschrieben – ist im Interesse der Gesellschaft. Es liegt im Interesse von UNIQA, die Führungskräfte und Mitarbeiter der Unternehmensgruppe noch enger an das Unternehmen, in dem diese tätig sind, und an die UNIQA Gruppe zu binden sowie die Führungskräfte und Mitarbeiter durch Ausgabe von Aktien verstärkt zu motivieren. Die Identifikation mit dem Unternehmen nimmt zu, wenn Führungskräfte und Mitarbeiter auch Anteilseigner sind. Sie gewinnen dadurch auch ein größeres Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und der Unternehmensgruppe.

UNIQA ist international tätig und dem Wettbewerb auf dem internationalen Markt für Führungskräfte ausgesetzt. UNIQA hat daher aus vernünftigen kaufmännischen Überlegungen ein großes Interesse daran, leistungsfähige Führungskräfte durch international konkurrenzfähige, erfolgsbezogene Arten der Vergütung zu gewinnen, zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden. Ein Aktienoptionsplan oder vergleichbarer Plan ist ein geeignetes und international übliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Eine Reihe von österreichischen Unternehmen hat solche Aktienoptionspläne eingeführt. Im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms (einschließlich eines Aktienoptionsplans) würde UNIQA die der Ausübung zugrunde liegenden Ziele langfristig und am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientiert ausrichten.

Bei Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans durch Erwerb eigener Aktien ist zu berücksichtigen, dass die eigenen Aktien nicht dividendenberechtigt sind (§ 65 Abs 5 AktG), sodass die Nicht-Auszahlung von Dividenden – auch im Hinblick auf allfällige Sperrfristen von Planbeginn bis Ausübung – zur Finanzierung des Aktienoptionsplans beiträgt.

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist erforderlich, weil die Gesellschaft, um weiter Füh-

rungskräfte und Mitarbeiter für die Gruppe gewinnen zu können, in der Lage sein muss, international übliche Vergütungsmodelle einzuführen.

Gemäß § 65 Abs 1b letzter Satz AktG ist die Veräußerung eigener Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Bedienung von Aktienoptionen von Gesetzes wegen gerechtfertigt; die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien an diese Personen bedarf keiner Beschlussfassung (dh keiner gesonderten Ermächtigung) der Hauptversammlung.

5. Weiters können gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland ist.

UNIQA beabsichtigt, im In- und Ausland weiter selektiv und unter Beachtung eines konsequenten Risk-Return-Ansatzes zu wachsen; dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil-)Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von UNIQA als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Es kann – neben der Form des Unternehmenserwerbs durch Sacheinlage des Zielunternehmens gegen Gewährung neuer Aktien (Erhöhung des Grundkapitals) – Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist, dem Veräußerer eine Gegenleistung in Form von Aktien zu gewähren (gegebenenfalls ist zusätzlich ein Barkaufpreises zu entrichten) und damit eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft einzuräumen; vor allem für solche Fälle können von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien verwendet werden. Diese Vorgangsweise ist vor allem dann im Interesse der Gesellschaft, wenn diese ein

strategisches Interesse daran hat, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an UNIQA beteiligt. Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an UNIQA erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft eine Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder höheren inneren Wert, nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechts anerkannt. Gleiches gilt für den parallel zu behandelnden Fall der Gewährung der Gegenleistung in eigenen Aktien.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist beim Unternehmenserwerb erforderlich, weil der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von UNIQA kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Der Unternehmenserwerb kann in diesen Fällen nur stattfinden, wenn UNIQA – zB durch eine ausreichende Anzahl von eigenen Aktien im Besitz von UNIQA – rechtlich sicherstellen kann, dass die Verpflichtung zur Gegenleistung in Form von UNIQA Aktien erfüllt werden kann.

Die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von UNIQA am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit UNIQA erhöhen sollten, teil.

Im Hinblick auf die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG von 30 Monaten können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von eigenen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von UNIQA als auch der Kursentwicklung der UNIQA Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig und nicht möglich. Die Aktionäre werden in diesen Fällen über den Ausgabebetrag durch gesonderte Veröffentlichung unterrichtet.

Wie auch oben zu 3. ausgeführt, sei in diesem Zusammenhang nochmals betont, dass die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich ist. Der Vorstand von UNIQA kann in diesen Fällen nicht allein entscheiden.

6. Von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien könnten im Falle einer Kapitalerhöhung von UNIQA im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) verwendet werden. Eine Mehrzuteilungsoption steht unter anderem mit allfälligen Stabilisierungsmaßnahmen unmittelbar nach Aufnahme des Handels der neu ausgegebenen Aktien in Zusammenhang. Derartige Stabilisierungsmaßnahmen können im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003 durchgeführt werden und sind mit 30 Kalendertagen ab Handelsaufnahme zeitlich begrenzt. In der Regel werden zwischen 8 % und höchstens 15 % (siehe Art 11 lit d der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003) der zu platzierenden Aktien von bestehenden Aktionären der Gesellschaft den Emissionsbanken zusätzlich (meist durch eine Aktienleihe) vorübergehend zur Verfügung gestellt (die eigentliche Mehrzuteilung). Durch die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) wird den Emissionsbanken die Möglichkeit eingeräumt, höchstens so viele Stück Aktien von der Gesellschaft zu erwerben, wie der ursprünglichen Mehrzuteilung entspricht, und zwar zum ursprünglichen Angebotspreis (Emissionspreis) der neuen Aktien. Die Emissionsbanken machen von der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) in jenem Umfang Gebrauch, der notwendig ist, um ihre Verpflichtungen zur Rückübertragung von Aktien aus der oben erwähnten Aktienleihe zu erfüllen (soweit aufgrund von Stabilisierungsmaßnahmen Aktien von den Emissionsbanken oder einzelnen von diesen gekauft werden, wird die Mehrzuteilungsoption in der Regel nicht ausgeübt). Auch die Ausübung der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist im Allgemeinen mit 30 Kalendertagen ab Zuteilungsdatum befristet.

Die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist innerhalb des Rahmens der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003 zulässig und ein Fall eines sachlich gerechtfertigten Bezugsrechtsausschlusses bzw einer Veräußerung erworbener eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot. Sie ist erforderlich und im Hinblick auf zeitliche Begrenzung, Begrenzung der Stückzahl der Aktien und Ausübung zum Angebotspreis (Emissionspreis) verhältnismäßig. Dies hat auch der deutsche Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom 21.07.2008 anerkannt. Die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) kann von der Gesellschaft durch Veräußerung eigener Aktien an die Emissionsbanken (dh nicht über die Börse oder durch öffentliches Angebot) bedient werden.

7. Im Falle von Kapitalerhöhungen können sich bei ungünstigen Bezugsverhältnissen sogenannte Aktienspitzen ergeben, die die Ausübung des Bezugsrechts insbesondere für gering beteiligte Aktionäre erschweren können. Wird statt eines ungerunden und praktisch nicht handhabbaren Bezugsverhältnisses ein rundes Bezugsverhältnis gewählt, können einzelne Aktionäre möglicherweise nicht für alle ihrer Aktien Bezugsrechte ausüben und es können insgesamt nicht für alle ausgegebenen Aktien die Bezugsrechte ausgeübt werden. Der darin liegende teilweise Bezugsrechtsausschluss ist sachlich gerechtfertigt und als Grund für einen Teilausschluss des Bezugsrechts allgemein anerkannt.

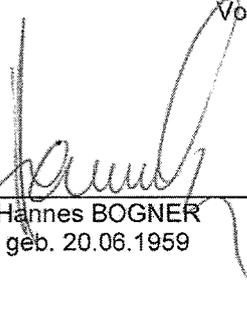
Denkbar ist für einen solchen Fall, dass die Gesellschaft bestehenden Aktionären der Gesellschaft zur Erfüllung von nicht erfüllten Teilansprüchen den Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft zu den Emissionsbedingungen (dh zum Emissionspreis) anbietet. In diesem Fall würden eigene Aktien in sachlich gerechtfertigter Weise auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden.

8. Zusammenfassend kommt der Vorstand von UNIQA zu dem Ergebnis, dass die Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

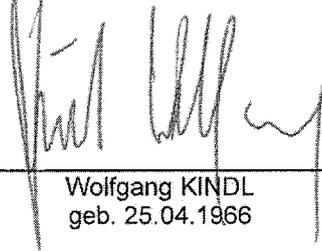
Der Vorstand von
UNIQA Insurance Group AG



Andreas BRANDSTETTER
geb. 23.06.1969
Vorsitzender des Vorstands



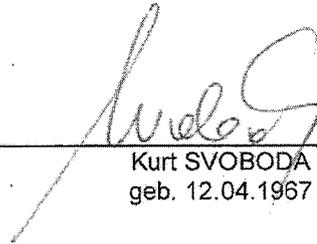
Hannes BOGNER
geb. 20.06.1959



Wolfgang KINDL
geb. 25.04.1966



Thomas MÜNDEL
geb. 22.12.1959



Kurt SVOBODA
geb. 12.04.1967